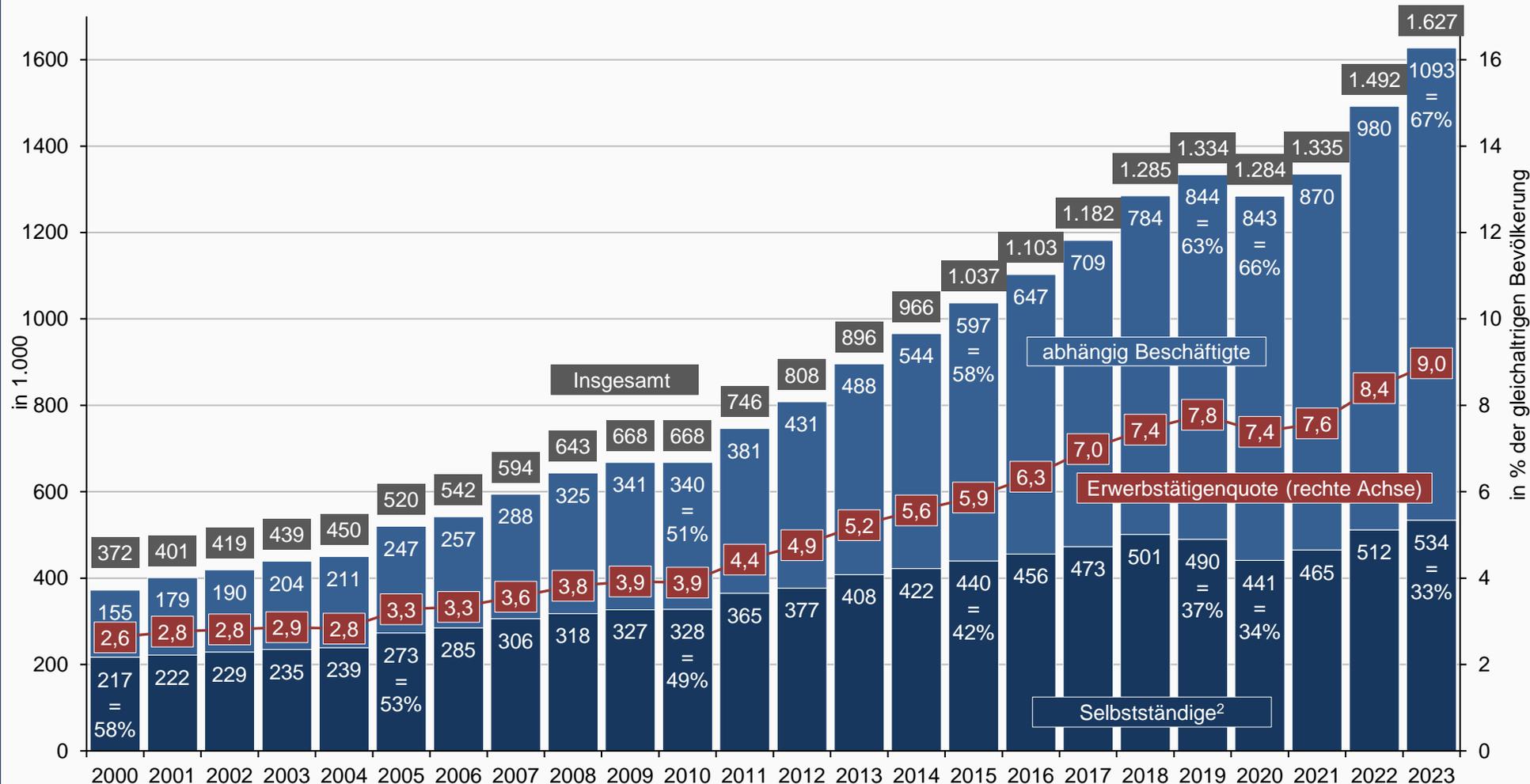


# Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote im Alter ab 65 Jahre 2000 - 2023<sup>1</sup> nach Stellung im Beruf und insgesamt in Tsd., Anteil in % der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahre



<sup>1</sup> Aufgrund methodischer Änderungen in mehreren Jahren ist der Vergleich im Detail eingeschränkt, jedoch ist die Trendausage belastbar. Die Daten für 2023 sind vorläufig. <sup>2</sup> Einschließlich mithelfende Familienangehörige  
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024), GENESIS-Online Datenbank (Eigene Berechnungen)

## Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote im Alter ab 65 Jahre 2000 - 2023

Während die Zahl der Erwerbstätigen, die 65 Jahre und älter sind, seit dem Jahr 2000 nahezu kontinuierlich angestiegen ist, ging sie im Jahr 2020 erstmals zurück. Auch die Älteren waren somit von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen (vgl. [Abbildung IV.66](#)). Im Jahr 2022 sind die Zahlen jedoch bereits wieder über den Werten des Vor-Pandemie-Jahres 2019 und der stetige Anstieg setzt sich auch im Jahr 2023 fort.

Im Jahr 2023 sind mit ca. 1,6 Mio. weitaus mehr Personen im Alter ab 65 Jahre erwerbstätig als noch im Jahr 2000 (372 Tsd.). Stellt man die Zahl der Erwerbstätigen, die in diesem Alter entweder kurz vor und im Rentenalter sind, ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung desselben Alters, errechnet sich die Erwerbstätigenquote. Sie liegt im Jahr 2023 bei 9,0 %. Damit ist die Erwerbsbeteiligung in diesem Alter zwar recht gering. Aber der Vergleich gegenüber dem Jahr 2000 mit 2,6 % stellt mehr als eine Verdreifachung dar.

Bei 33 % der Erwerbstätigen ab 65 Jahre handelt es sich im Jahr 2023 um Selbstständige. Die Personen dieser heterogenen Gruppe sind in der Regel weder über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert noch ist deren Entscheidung über die Art und den Zeitpunkt des Berufsausstiegs unmittelbar vom Erreichen der Regelaltersgrenze abhängig. Ihr Anteil an den Erwerbstätigen ab 65 Jahre hat jedoch seit dem Jahr 2000 deutlich abgenommen. Damals machten sie noch 58 % der älteren Erwerbstätigen aus.

Gut zwei Drittel (67 %) der Erwerbstätigen im Rentenalter sind im Jahr 2023 abhängig beschäftigt; im Jahr 2000 lag ihr Anteil noch bei nur 42 %. Der überwiegende Teil dieser 1,1 Mio. Personen beziehen eine Altersrente, das Erwerbseinkommen dient als Ergänzung bzw. Aufstockung der Rente. Die Gruppe derjenigen, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten und den Bezug der Altersrente hinausschieben, ist hingegen gering.

Die Zahl der abhängig Beschäftigten, die 65 Jahre und älter sind, dürfte noch weitaus höher liegen, als dies die Ergebnisse des Mikrozensus erkennen lassen: Nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2023 etwa 1,2 Mio. Minijobber\*innen in dieser Altersgruppe (vgl. [Abbildung IV.106](#)) – also mehr als die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen 1,1 Mio. abhängig Beschäftigten.

## Hintergrund

Die über viele Jahrzehnte bei 65 Jahren liegende Regelaltersgrenze ist ein zentraler Eckpunkt für die Gestaltung des Lebensverlaufs. Sie markiert den Übergang in die nachberufliche Lebensphase, in der die Erwerbstätigkeit aufgegeben und der Lebensunterhalt durch den Anspruch auf Altersrenten gesichert wird. Es zählt zu den herausragenden Charakteristika des modernen Sozialstaates, im Alter nicht mehr arbeiten zu

müssen, sondern die zeitlichen Freiräume für neue Interessen und Bedürfnisse nutzen zu können. Das gilt für das System der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Beamtenversorgung, die betriebliche Altersversorgung und andere Sondersysteme der Alterssicherung.

Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, auch länger erwerbstätig zu sein. Weder für Selbstständige noch für abhängige Beschäftigung gibt es Altersschränken. Und die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung können mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze neben ihrer Altersrente ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe erzielen. Für ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung müssen keine Arbeitnehmerbeiträge mehr bezahlt werden, entsprechend werden auch keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erworben. Allerdings besteht die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und somit die bereits laufende Altersrente zu erhöhen. Hinzuverdienstgrenzen galten nur für vorgezogene Altersrenten. Ab dem 01.01.2023 sind diese Hinzuverdienstgrenzen jedoch abgeschafft. Seitdem ist auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben einer Altersrente ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei.

Trotz der Freiräume hat bislang die Erwerbstätigkeit jenseits der Regelaltersgrenze nur eine geringe Rolle gespielt. Mit dem spätestens seit der Jahrtausendwende einsetzenden Trend einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit steigt aber nunmehr die Alterserwerbstätigkeit der rentennahen Altersgruppen deutlich an (vgl. [Abbildung IV.102](#)). Zugleich mehren sich die Anzeichen, dass die strikte Trennung zwischen Erwerbsphase und erwerbsarbeitsfreiem Ruhestand an Bedeutung verliert. Zwar haben viele Selbstständige schon immer über das 65. Lebensjahr hinaus gearbeitet; neu aber ist, dass Anzahl und Quote der abhängig Beschäftigten, die neben der Altersrente ein Erwerbseinkommen erzielen, deutlich steigen.

### **Selbstständig Erwerbstätige jenseits der Regelaltersgrenze**

Bei den Selbstständigen, die über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig sind, handelt es sich um eine heterogene Gruppe. Dazu zählen Handwerker\*innen, Landwirte\*innen, Freiberufler\*innen (Ärzte\*innen, Rechtsanwälte\*innen, Architekt\*innen usw.), Künstler\*innen, Inhaber\*innen größerer und mittelständischer Unternehmen sowie Solo-Selbstständige. Da es hier im Unterschied zur abhängigen Beschäftigung keine individual- und kollektivvertraglichen Regelungen gibt, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an das Erreichen einer Altersgrenze binden, ist eine Weiterarbeit auch über das 65. Lebensjahr hinaus ohne weiteres möglich. Ob die Entscheidung in Richtung Weiterarbeit oder Berufsaufgabe fällt, wie lange und mit welcher (zeitlichen) Intensität die Weiterarbeit andauert, hängt dabei nicht nur vom Gesundheitszustand der Betroffenen, sondern vor allem auch von Nachfolgeregelungen und der finanziellen Absicherung im Alter ab. Die Alterssicherung der Selbstständigen ist dabei ebenso heterogen: Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben in erster Linie Handwerker\*innen sowie Selbstständige, die am Beginn oder am Ende ihres Erwerbslebens versicherungspflichtig beschäftigt waren und Rentenanprüche erworben haben. Daneben treten die Versorgungswerke der freien Berufe, die Alterssicherung für Landwirte\*innen und die unterschiedlichen Formen der privaten, kapitalbasierten Altersvorsorge.

## **Abhängig erwerbstätige Rentner\*innen**

Es gibt nur wenige Informationen über Tätigkeitsfelder, Arbeitszeiten und Entgelte abhängig erwerbstätiger Rentner\*innen. An der hohen Zahl der Minijobber\*innen im Alter lässt sich jedoch erkennen, dass es sich überwiegend um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handeln dürfte. Dies ist erstaunlich, da es mit Erreichen der Regelaltersgrenze keine Hinzuverdienstgrenzen mehr gibt. Hier spielt offensichtlich das Verhalten vor Erreichen des 65. Lebensjahres eine Rolle: Wenn bereits eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde, ist anzunehmen, dass die Beschäftigung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht plötzlich aufgegeben wird. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung (auch im Alter) steuerfrei ist.

Das Rentenrecht kennt die Möglichkeit, den Bezug der Altersrente hinauszuschieben und stattdessen länger (versicherungspflichtig) zu arbeiten. Für jeden Monat werden versicherungstechnische Rentenzuschläge in Höhe von 0,5 % gezahlt. Wer zwölf Monate nach der Regelaltersgrenze den Rentenanspruch stellt, erhält also eine um 6 % höhere Rente. Außerdem wirkt das zusätzliche Beitragsjahr rentensteigernd. Gleichwohl wird diese Variante kaum in Anspruch genommen. Erwerbstätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus ist deshalb in aller Regel eine Erwerbstätigkeit parallel zum Rentenbezug. Das Erwerbseinkommen bessert die Rente auf.

## **Heraufsetzung der Regelaltersgrenze**

Seit Anfang des Jahres 2012 hat der Prozess der schrittweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt. Der Beginn der Zahlung der abschlagsfreien Regelaltersrente hat sich in diesem Jahr um einen Monat verzögert. Im Jahr 2023 erreichten Personen mit 65 Jahren und 11 Monaten die Regelaltersgrenze. Zwar werden längst nicht alle älteren Arbeitnehmer\*innen auch entsprechend länger arbeiten (können), aber insgesamt ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren die Alterserwerbstätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, aber vor Rentenbezug zunehmen wird.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Bei den berichteten Werten für das aktuelle Jahr handelt es sich um vorläufige Erstergebnisse. Für alle früheren Jahre werden abschließende Endergebnisse berichtet.

Nach dem sog. ILO-Konzept wird unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Als erwerbstätig gelten danach alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt; auch Personen mit einer Beschäftigung im unteren Stundenspektrum und im Status einer „geringfügigen Beschäftigung“ werden als Erwerbstätige erfasst. Trotz dieser weiten Definition von Erwerbstätigkeit werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Mikrozensus nur unzureichend erfasst. Die Abweichungen zu den Ergebnissen der Beschäftigungsstatistik sind erheblich und lassen sich durch Unterschiede in den Messkonzepten und Erhebungsmethoden erklären.

Die Erwerbstätigenquote spiegelt den Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wider. Im vorliegend Fall wird zur Berechnung nur auf die Bevölkerung und die Erwerbstätigen im Alter ab 65 Jahre Bezug genommen.

In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken:

- Die Fragen zum Erwerbsstatus wurden ab 2005 mehrfach umgestaltet, vor allem um das ILO-Konzept besser umzusetzen. In der Folge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit und die Differenz zur Erwerbstätigenrechnung verringerte sich.
- Bis 2005 wurde die Befragung im April durchgeführt, ab 2005 erfolgt sie unterjährig. Es wird seitdem die jahresdurchschnittliche Entwicklung wiedergegeben.
- Ab 2011 werden die Ergebnisse des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 hochgerechnet. Zuvor wurde für Westdeutschland die Volkszählung von 1987 und für Ostdeutschland das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR zum Stand Oktober 1990 als Basis der Hochrechnung verwendet. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse ist vor allem eine Niveauveränderung der absoluten Werte. Auf die Berechnung von Quoten hat die Änderung nur einen geringen Einfluss.
- Ab 2016 wird auch die Stichprobe des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 gestützt.
- Ab 2017 werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr zu ihrer Erwerbsbeteiligung gefragt. Die Aussagen bilden daher nur noch die Erwerbssituation von Personen in Privathaushalten ab.
- Ab 2020 sind weitreichende Änderungen umgesetzt worden, u.a. wird die Erhebung EU-SILC in den Mikrozensus integriert, die Stichprobenkonzeption verändert, die Erhebungsformen durch Einführung eines Online-Fragebogens erweitert sowie ein neues IT-System eingeführt. Wurden bisher alle Haushalte an vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, gilt dies für die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung (MZ-LFS) nicht mehr. Diese werden in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt, pausieren dann zwei Quartale, und werden abschließend nochmals an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt – insgesamt also auch viermal, jedoch innerhalb von zwei Jahren. Zudem wurden bisher Auskünfte zur „gleitenden Berichtswoche“ erfragt, nun wird eine feste, nach Gebiet unterschiedliche Berichtswoche zugewiesen, zu der Befragte Auskunft geben müssen. Für die Jahre 2020 und 2021 kommen darüberhinaus die besonderen Bedingungen

der COVID-19-Pandemie hinzu, die die Vergleichbarkeit weiter einschränken. Der Mikrozensus erreicht daher für diese Jahre nicht die gewohnte fachliche sowie regionale Auswertungstiefe, Ergebnisse auf Bundesebene sind jedoch von guter Qualität.